

Gebührensatzung für die Nutzung kommunaler Räumlichkeiten/ Einrichtungen der Stadt Böhlen

Auf der Grundlage des § 4, Abs.1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit § 2 und 9 des Sächs. Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Stadtrat der Stadt Böhlen am 29.11.2001 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Zu den kommunalen Räumlichkeiten der Stadt Böhlen, die für Versammlungs- und Schulungszwecke u.ä. genutzt werden können, gehören:

1. Mittelschule

- Klassenzimmer (ohne Fachkabinette)

2. Grundschule Böhlen

- Turnraum

3. Grundschule Großdeuben

- Aula
- Vorbereitungsraum

4. Haus II der Stadtverwaltung

- Versammlungszimmer

5. Einrichtungen

- Wäscherolle

§ 2

Antragstellung auf Nutzung/ Zusage

- (1) Interessenten, die die kommunalen Räumlichkeiten nutzen wollen, stellen einen Antrag an die Stadtverwaltung, außer bei Nutzung der Wäscherolle.
- (2) Die Zusage zur Nutzung wird gleichzeitig mit dem Gebührenbescheid bekanntgegeben. Priorität bei der Vergabe von kommunalen Räumlichkeiten haben Vereine mit gemeinnützigem Charakter vor Antragstellern mit Nutzung auf privater Basis.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten besteht nicht.

§ 3

Erhebung von Nutzungsgebühren

- (1) Für die unter § 1 genannten Räume erhebt die Stadt Nutzungsgebühren.
- (2) Bestätigte Termine, die aber nicht genutzt werden können, sind spätestens einen Arbeitstag vor Nutzungstermin abzusagen. Ansonsten wird dem Antragsteller eine Gebühr in Höhe von 25 % der Gebühren berechnet.
- (3) Für Zusatzleistungen können Gebühren frei vereinbart werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Verwaltungsausschuss.
Zusatzleistungen können sein :
 - zusätzliche Bestuhlung,
 - Eindecken mit Tischwäsche etc.,
 - Bereitstellung von Geräten(Polylux, Video, Kopierer, Leinwand etc.) soweit vorhanden,
 - zusätzliche Reinigung.

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Antragsteller. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühr wird mit Stadtratsbeschluss festgesetzt.
- (2) Die Höhe der Gebühr für die Nutzung der jeweiligen Räumlichkeit/ Einrichtung ist aus der Anlage zur Satzung zu entnehmen.

§ 6

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht am letzten Arbeitstag vor Nutzung.

Die Gebühr ist 14 Tage nach dem Nutzungstermin fällig.

Die Gebühr für die Wäscherolle ist bei Nutzung vor Ort zu entrichten.

§ 7

Sonstige Regelungen

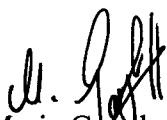
- (1) Gebührenbefreiungen
 - Für Vereine mit Beratungscharakter für Sozialbedürftige ist die Nutzung kostenfrei, soweit sie keine Gebühren erheben.
 - Bei Veranstaltungen mit oder für Kinder und Jugendliche durch Vereine ist die Nutzung ebenfalls kostenfrei.
 - Sprechstunden von Stadtratsmitgliedern der Stadt Böhlen und Fraktionssitzungen von im Stadtrat vertretenen Parteien bzw. Vereinigungen in kommunalen Räumlichkeiten sind kostenfrei.
- (2) Gebührenermäßigungen
 - Für ortsansässige Vereine (außerhalb ihrer üblichen Vereinsarbeit), Parteien oder sonstige Vereinigungen mit anerkannter Gemeinnützigkeit werden die Gebühren auf 50 % ermässigt.
- (3) Einzelfallregelung
 - Die Stadt behält sich vor, bestimmte Veranstaltungen im Einzelfall zu regeln.
- (4) Für die Benutzung der kommunalen Räumlichkeiten/ Einrichtungen gilt die entsprechende Hausordnung.

§ 8

In-Kraft-Treten

Die Gebührensatzung tritt ab 01.01.2002 in Kraft. Die bisherige Gebührensatzung vom 25.09.1998 tritt mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Böhlen, den 30. / XI. = 2001


Maria Gangloff
Bürgermeisterin

Anlage
zur Gebührensatzung für die Benutzung kommunaler Räumlichkeiten/ Einrichtungen
der Stadt Böhlen

Objekt/Räume	Gebühr/ Stunden in Euro	Tagessatz ab 4 Stunden
1. Haus II		
Versammlungszimmer	10,00	35,00
2. Mittelschule Böhlen		
Klassenzimmer, ohne Fachkabinette, ca. 25 Plätze	5,00	20,00
3. Grundschule Böhlen		
Turn und Mehrzweckraum	6,00	25,00
4. Grundschule Großdeuben		
Aula, ca. 70 Plätze	15,00	35,00
Zimmer 1, ca.40 Personen, vermietet an Volkssolidarität, bei Untervermietung als Betriebskostenanteil	4,00	22,50
5. Einrichtungen		
Wäscherolle	0,50 Cent / 15Minuten	